

SATZUNG 1. DEUTSCHER WAKEBOARDVEREIN BERLIN E.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) 1. Deutsche Wakeboard Verein Berlin, nachstehend DWVB genannt, wurde am 28.10.1995 gegründet.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3.) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann die Zusatzbezeichnung 'e.V.'.
- 4.) Der DWVB wird Mitglied des Landessportbundes Berlin und des Landessportbundes Brandenburg.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

- 1.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 5 lff der Abgabenordnung.
- 2.) Der DWVB fördert die Allgemeinheit durch Ausübung des Wakeboard-Sports am Boot und am Lift sowie andere Wassersportarten. Er fördert und überwacht Wakeboardwettkämpfe in den Ländern Berlin und Brandenburg. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen des Wakeboard-Sports und anderer wassersportlicher Probleme. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- 3.) Er setzt sich für den Erhalt und die Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Wakeboard-Sport ebenso ein wie für den Gewässer- und Umweltschutz.
- 4.) Er fördert den Leistungssport, den Breiten- und Freizeitsport und insbesondere den Jugendsport.
- 5.) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und Privatpersonen.
- 6.) Er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Interessen.
- 7.) Die Organe des DWVB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 8.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 10.) Der DWVB wahrt parteipolitische Neutralität, räumt Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitglieder

- 1.) Außerordentliches Mitglied kann jede einzelne oder juristische Person oder auch kommerziell tätige Vereinigung werden, die am Wakeboard-Sport interessiert ist, und die den Vereinszweck fördern wollen.
- 2.) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die den Wakeboard-Sport oder eine verwandte Sportart betreibt.

- 3.) Jugendmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die den Wakeboard-Sport oder eine verwandte Sportart betreibt und von deren gesetzlichen Vertreter eine Zustimmungserklärung dem Verein vorliegt.
- 4.) Fördermitglied kann jede Person werden, die den Wakeboard-Sport oder eine verwandte Sportart betreibt und die Interesse an der Unterstützung des Sportes hat.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1.) Die Aufnahme ist schriftlich dem Präsidium des DWVB, welches hierüber entscheidet, zu beantragen.
- 2.) Im Falle der schriftlich mitzuteilenden Ablehnung hat der Bewerber das Recht die Jahreshauptversammlung antragsfristgerecht unter schriftlicher Begründung anzurufen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig.
- 3.) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des DWVB an.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des DWVB teilzunehmen. Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- 2.) Sie sind verpflichtet eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, sie haben Umlagen oder sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen und die Vereinssatzung zu beachten.
- 3.) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu leisten.
- 4.) Es gilt die Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren entsprechend der Beitragsordnung werden bei der alljährlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§6 Austritt, Ausschluss

- 1.) Der Austritt ist dem Präsidium unter einer Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.
- 2.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit vorgenommen werden, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins oder der Satzung grob oder wiederholt entgegen handelt.
- 3.) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist, oder seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder die Boots-Betriebsordnung missachtet.
- 4.) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen voll zu entrichten.

§7 Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im ersten Quartal abgehalten.
- 2.) Ihr Termin wird 10 Wochen vorher bekanntgegeben.
- 3.) Anträge müssen 7 Wochen vor der JHV eingegangen sein, in anderen Fällen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4.) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
Feststellung der Stimmberechtigten
Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen
Wahl der Kassenprüfer
Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
Entscheidung über evtl. Anträge
ggf. sonstiges
- 5.) Über die JHV ist Protokoll zu führen und diese den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zuzustellen. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
- 6.) Die JHV ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind.
- 7.) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- 8.) Satzungsänderungen, die aus formellen Gründen erforderlich werden, kann das Präsidium alleine vornehmen.

§8 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1.) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluß des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von mind. 20 von Hundert der laut §10 vorhandenen Stimmen mit 4-Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 2.) Abs. 5 bis 10 des §8 gelten auch hier.

§9 Präsidium

- 1.) Das Präsidium besteht aus:
1.Vorsitzenden
2.Vorsitzenden
Schriftwart
Kassenwart
- 2.) Das Präsidium des Vereins führt dessen Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 3.) Die Vertretung des Vereins nach §26 BGB erfolgt durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende.
- 4.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmung der Sitzungsvorsitzenden.
- 5.) Die Neuwahl von 1.Vorsitzenden und Kassenwart erfolgt in Jahren mit gerader Endziffer. Die Wahl des 2.Vorsitzenden und des Schriftwartes erfolgt in den Jahren mit ungerader Endziffer.

- 6.) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so kann der Rest-Vorstand sich durch einstimmigen Beschluss ergänzen. Diese Ergänzung gilt lediglich bis zur nächsten Hauptversammlung.

§10 Kassenprüfer

- 1.) Jährlich sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern bestellt werden.
- 2.) Die Kassenprüfer haben mind. 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Kassen- und Buchprüfung durchzuführen und auf der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- 3.) Sie beantragen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§10 Kassenprüfer

- 1.) Jährlich sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern bestellt werden.
- 2.) Die Kassenprüfer haben mind. 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Kassen- und Buchprüfung durchzuführen und auf der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- 3.) Sie beantragen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§11 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder des Erlöschens des DWVB an den Berlin-Brandenburger Wasserskiverband und dem Landessportbund zu gleichen Teilen. Diese haben es unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

§12 Gerichtstand, Vermögen, Haftung

- 1.) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen
- 2.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin

Beschlossen am 29. Oktober 1995 in Berlin-Charlottenburg, Niebuhrstraße 1,
geändert am 23. Februar 1999 (JHV) in Berlin-Mitte